**Ausfüllhilfe/Definitorisches**

Diese Ausfüllhilfe soll Ihnen bei der Beantwortung des Fragebogens helfen. Bitte erörtern Sie offen bleibende Fragen mit dem Ausbildungsbetrieb.

Die Nummerierung der Ausfüllhilfe entspricht der Nummerierung des Fragebogens. Die Ausfüllhilfe basiert auf einer Verständigung der ESF-Verwaltungsbehörden von Bund und Ländern zur Anwendung von einheitlichen Definitionen der gemeinsamen Indikatoren gemäß Anhang 1 der Verordnung (EU) Nr. 1304/2013.

**Zu 20, 35: Erwerbstätig, einschließlich selbständig**

*Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.*

Erwerbstätige und Arbeitnehmer sind Personen, die einer bezahlten Tätigkeit nachgehen, also alle abhängig Beschäftigten (Arbeiter/-innen, Angestellte, Beamte, betriebliche Auszubildende, Berufssoldaten), unabhängig davon, ob sie sozialversicherungspflichtig oder geringfügig beschäftigt und die nicht zeitgleich arbeitslos gemeldet sind sowie alle Selbständigen und mithelfenden Familienangehörigen.

**Zu 20, 35: Arbeitslose, einschl. langzeitarbeitslos**

*Zur Anwendung kommt gemäß Empfehlung der Europäischen Kommission die nationale Definition.*

Arbeitslose sind gemäß den Regelungen im Sozialgesetzbuch III Personen, die bei der Agentur für Arbeit bzw. dem Jobcenter arbeitslos registriert sind.

Personen, die über 12 Monate hinweg arbeitslos waren, sind langzeitarbeitslos. Gemäß Definition der Europäischen Kommission gelten Jüngere unter 25 Jahren als langzeitarbeitslos, wenn sie länger als 6 Monate arbeitslos sind. In einigen Fällen wird die Dauerzählung bei erneutem Zugang in den Status Arbeitslosigkeit fortgesetzt, statt von vorne zu beginnen. Folgende Unterbrechungen der Arbeitslosigkeit sind gemäß Messkonzept der BA-Statistik für die Dauerzählung unschädlich:

* Teilnahmen an Maßnahmen nach § 45 SGB III sowie
* Unterbrechungen aufgrund von Nicht-Erwerbsfähigkeit (insbesondere Krankheit) bis zu sechs Wochen Dauer (in Anlehnung an die sechs-Wochen-Frist zum Erlöschen der Arbeitslosigkeitsmeldung nach Unterbrechung sowie die Fortzahlung des Arbeitslosengeldes im Krankheitsfall).

Hingegen führen Abgänge aus Arbeitslosigkeit

* wegen Aufnahme einer Erwerbstätigkeit,
* in sonstige arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und
* in Nichterwerbstätigkeit mit einer Dauer von mehr als sechs Wochen

immer zu einem Ende der Dauerzählung und einem neuen Messbeginn bei erneutem Zugang in Arbeitslosigkeit (sog. schädliche Unterbrechungen).

**Zu 20, 35: nicht Erwerbstätige**

*Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission unter Zugrundelegung der nationalen Definition von Arbeitslosigkeit.*

Personen, die nicht Teil des Arbeitsmarktes sind, also weder arbeitslos gemeldet sind noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen. Dieses beinhaltet freiwillig Wehrdienstleistende sowie Teilnehmende an Freiwilligendiensten, die gegen Entgelt oder zur Gewinnerzielung während der Bezugswoche in gewissem Umfang gearbeitet haben, Schüler/-innen, Vollzeitstudierende und Personen, die sich Vollzeit im Elternurlaub befinden. Arbeitssuchende, die nicht erwerbstätig und nicht arbeitslos gemeldet sind, gelten ebenfalls als Nichterwerbstätige.

**Zu 29, 30: unterhaltsberechtigte Kinder**

*Es kommt die Definition der Europäischen Kommission zur Anwendung.*

Unterhaltsberechtigte bzw. „abhängige“ Kinder sind alle Personen unter 18 Jahren sowie Personen zwischen 18 und 24 Jahren, die wirtschaftlich von ihren Eltern abhängig sind.

**Zu 30: Ist der/die Auszubildende alleinerziehend mit unterhaltsberechtigten Kindern bzw. ist der/die Auszubildende ein Kind in einem Alleinerziehendenhaushalt?**

*Es kommt die Definition der Europäischen Kommission zur Anwendung.*

Gemeint ist ein Haushalt, in dem ein Erwachsener und mindestens ein abhängiges Kind leben. Es ist unwesentlich, ob der Auszubildende ein Kind ist oder ein Erwachsener. Es ist weiterhin unerheblich, ob der/die Erwachsene, die unterhaltspflichtige Person ist, oder nicht. Unterhaltsberechtigte bzw. „abhängige“ Kinder sind alle Personen unter 18 Jahren sowie Personen zwischen 18 und 24 Jahren, die wirtschaftlich von ihren Eltern abhängig sind.

**Zu 31: Menschen mit Behinderung**

*Es kommt die vereinfachte nationale Definition zur Anwendung.*

Menschen mit Behinderungen sind Personen, die einen Schwerbehindertenausweis haben oder einen amtlichen Bescheid über die gleichwertige Feststellung.

**Zu 32: Sonstige benachteiligte Personen**

*Es kommt die vereinfachte nationale Definition zur Anwendung.*

Dieser Indikator bezieht sich auf alle Benachteiligungen, die unter den anderen Indikatoren nicht abgedeckt werden. Dazu zählen z. B. Analphabeten, Personen mit ISCED 0 über Grundschulalter, Drogenabhängige oder Strafgefangene und Personen in einer Bedarfsgemeinschaft.

**Zu 37: Ist die/der Auszubildende nach Beendigung der Ausbildung in schulischer oder beruflicher Aus- oder Weiterbildung?**

*Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.*

Auszubildende, die bis zu vier Wochen nach Beendigung der Ausbildung eine allgemeinbildende Schule besuchen oder sich in einer Aus- oder Weiterbildung befinden, dies beinhaltet auch die Aufnahme eines Studiums.

**Zu 38: Hat die/der Auszubildende eine Qualifizierung im Rahmen der Ausbildung erlangt?**

*Zur Anwendung kommt die Definition der Europäischen Kommission.*

Auszubildende, die bis zu vier Wochen nach Beendigung der Ausbildung eine Qualifizierung erwerben. Qualifizierung bedeutet

* das formale Ergebnis eines Beurteilungs- und Validierungsprozesses nachdem eine dafür zuständige Stelle festgestellt hat, dass die Lernergebnisse einer Einzelperson den vorgegebenen Standards entsprechen,
* die Zertifizierung einer beruflichen Qualifizierungs-/Weiterbildungsmaßnahme oder
* die Erreichung eines höheren Bildungsstands gemäß ISCED oder des Europäischen bzw. Deutschen Qualifikationsrahmens (EQF bzw. DQR).

Es muss ein qualifiziertes Zeugnis vorliegen, aus dem Dauer und Gegenstand der Ausbildung ersichtlich sind und über das nachgewiesen wird, dass der Auszubildende die vorgesehenen Ausbildungsbestandteile auch absolviert hat (formales Ergebnis).